

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0195/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.08.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 093.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	06.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	13.09.2018	öffentlich

Überörtliche Prüfung des Amtes Haseldorf sowie der drei amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg (GPA) hat eine nach dem Kommunalprüfungsgesetz vorgeschriebene überörtliche Prüfung des Amtes Haseldorf sowie der drei amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Der Prüfungsbericht vom 20.02.2018 wurde den Gemeinden bereits zwecks Beschluss über die vom GPA erwartete Stellungnahme vorgelegt. Der Bericht ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Eine Stellungnahme war vom GPA lediglich für 2 buchhalterische Beanstandungen gefordert worden. Die Stellungnahme wurde bereits infolge der Fristvorgaben nach den Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen gegenüber dem GPA abgegeben.

Der Prüfungsbericht enthält weitere Hinweise, Empfehlungen und Beanstandungen, die zum Teil auch einen weitergehenden Beratungsbedarf in den gemeindlichen Gremien erzeugen sollte. Der Bericht wird daher zu weiteren Beratungen den gemeindlichen Gremien vorgelegt.

Der Bericht des GPA umfasst insgesamt 128 Seiten. In der nachstehenden Stellungnahme der Verwaltung wird nicht auf jede einzelne Prüfungsbemerkung eingegangen. In der Stellungnahme geht die Verwaltung zunächst nur auf die aus ihrer Sicht kommentierungsnotwendigen Anmerkungen ein. Wird seitens der Gemeinde ergänzender Bedarf gesehen, muss gegebenenfalls hierauf zusätzlich eingegangen werden.

Vorab ist noch anzumerken, dass sich der Bericht des GPA in 4 wesentliche Abschnitte teilt. Es wurden Feststellungen, die das Amt und alle Gemeinden sowie Feststellungen für jede einzelne Gemeinde getroffen. In dem Prüfungsbericht sind

die Abschnitte wie folgt gegliedert:

Amt und alle Gemeinden	Seiten 10 bis 40
Gemeinde Haselau	Seiten 41 bis 59
Gemeinde Haseldorf	Seiten 60 bis 82
Gemeinde Hetlingen	Seiten 83 bis 127

In der nachstehenden Stellungnahme der Verwaltung wird für jede Gemeinde der Bereich „Amt und alle Gemeinden“ sowie jeweils der die jeweilige Gemeinde betreffende Teil erwähnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

2.1. Allgemeine Feststellungen

Das GPA hatte festgestellt, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 zum Zeitpunkt der Prüfung noch offen war.

Das Fehlen der Jahresabschlüsse ist der Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2011 geschuldet. Ein Jahresabschluss kann erst erfolgen, wenn die Eröffnungsbilanz aufgestellt ist. Aufgrund der umfangreichen Datenerfassungen und Bewertungen konnte die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erst sehr viel später erstellt werden, so dass die Jahresabschlüsse nun sukzessive nachgeholt werden. Es mag zutreffend sein, wie vom GPA angemerkt, dass das den gemeindlichen Gremien obliegende Budgetrecht nur eingeschränkt ausgeübt werden kann und eine sachorientierte Kontrolle nicht möglich ist, solange Jahresabschlüsse nicht zeitnah erstellt werden. Das Fehlen der Jahresrechnung bezieht sich aber nur auf die Ergebnisrechnung, die es in der Kameralistik gar nicht gibt. Die Finanzrechnung hingegen ist mit dem kameralen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vergleichbar. Sie enthält (siehe hierzu Hinweis zu Nr. 1.1 im Prüfbericht) belastbare Zahlen, die nach Auffassung der Verwaltung allemal geeignet sind, eine seriöse Haushaltsplanung zu betreiben.

2.3 Entwicklung der liquiden Mittel

Zu den Beanstandungen Nr. 1 und Nr. 2 des GPA waren Stellungnahmen abzugeben. Es handelt sich ausschließlich um buchhalterische Fehlbuchungen, die korrigiert worden sind.

2.5.1 Grundschule Haseldorfer Marsch

Das GPA regt an, über eine Änderung der Organisation der Grundschule nachzudenken.

Betroffen hiervon wären alle 3 Gemeinden. Während der Schulstandort Haseldorf von den Gemeinden Haselau und Haseldorf finanziert wird, liegt die finanzielle Trägerschaft für den Standort Hetlingen allein bei der Gemeinde Hetlingen. Das GPA merkt dazu richtigerweise an, dass bei der aktuellen Situation Nebenrechnungen aufzustellen sind (Schulhaushalt für den Standort Haseldorf ist Teil des Amtshaushaltes, getrennte Schulkostenberechnungen). Bei Gründung eines Schulzweckverbandes hätte die Grundschule eine eigene Haushaltsplanung.

2.5.1 Entwicklung des Finanzmittelbestandes

Das GPA erwähnt in seinem Bericht eine Nebenrechnung zur Feststellung der den Gemeinden Haselau und Haseldorf zustehenden Finanzmittel der Grundschule in Haseldorf. Das GPA merkt dazu an, dass nach seiner Auffassung Abschreibungen nicht abzuziehen sind.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Nebenrechnung vorläufig ist, solange die Jahresabschlüsse für das Amt Haseldorf noch nicht vorliegen. Die vorläufige Nebenrechnung wurde geführt, um eine sachorientierte Kontrolle bei der Haushaltsplanung weitestgehend sicherzustellen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wird die Nebenrechnung sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Finanzhaushalt vorzunehmen sein.

Die Jahresabschlüsse der Gemeinden konnten inzwischen weitestgehend nachgeholt werden. Die Jahresrechnungen des Amtes müssen noch aufgearbeitet werden. Erst danach wird sich endgültig herausstellen, wie hoch der Finanzmittelanteil der Grundschule am Gesamthaushalt des Amtes ist.

Wenn Abschreibungen für die Grundschule in der vorläufigen Nebenrechnung bisher nicht enthalten sind, dann liegt es daran, dass Abschreibungen wie im Übrigen auch die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten erst im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnungen gebucht werden und deren Höhe noch nicht bekannt sind.

2.5.1 Fiktive Schulumlage

Das GPA hat beanstandet, dass die Schulumlage für die Grundschule Haseldorf aufgrund tatsächlich erzielter Erlöse für den Verkauf des ehemaligen Vorschulgeländes in einem Folgejahr nicht angepasst worden ist und daher dem Schulhaushalt 120.000,00 € fehlen.

Ein endgültiges Ergebnis wird sich erst mit Vorlage der Jahresrechnungen ergeben.

2.7.2 Bau gemeinsamer Kindergartengebäude

Das GPA regt an, die rechtliche Konstruktion bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung der beteiligten Gemeinde Haselau und Haseldorf zu vereinfachen, indem das Eigentum an Grundstück und Gebäude in eine Hand gegeben wird und im Gegenzug der unbeteiligten Gemeinde Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte und im Einzelfall ein Vetorecht eingeräumt wird.

3.3.2 Eröffnungsbilanz

In einem Nebensatz weist das GPA darauf hin, dass sich weder Verwaltung noch Selbstverwaltung Gedanken gemacht haben, wie das negative Eigenkapital des Amtes Haseldorf ausgeglichen werden soll.

Hierzu ist anzumerken, dass das negative Eigenkapital zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit 132.382,32 € festgestellt worden ist. Ursächlich für das negative Eigenkapital ist in erster Linie die Pensionsrückstellung für ausgeschiedene Beamte, die mit 889.318,00 € einzubuchen war. Die Pensionsrückstellung stellt den rechnerischen Anspruch der Pensionäre gegenüber dem Amt dar; die Leistungen werden jedoch von der Versorgungsausgleichskasse erbracht.

3.3.4.2 Verwaltungsgemeinschaft

Das GPA vertritt die Auffassung, dass die regelmäßigen Erhöhungen der vom Amt Haseldorf an die Stadt Uetersen zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale nicht dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechen. Das GPA kommt zu dem Ergebnis, dass von 2009 bis 2015 eine Überzahlung in Höhe von 52.285,94 € eingetreten ist. Die Kostenerstattung für 2016 ist in der Berechnung noch nicht enthalten.

Die Stadt Uetersen wurde verwaltungsseitig um Stellungnahme gebeten. Die Stadt sieht keinerlei Anlass für eine Erstattung der angeblich überzahlten Beträge und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Abstimmungen mit dem Verwaltungsbeirat und dem Amtsausschuss hin.

Wie im Sachbericht bereits dargestellt, umfasst der Bericht des GPA zur überörtlichen Prüfung des Amtes Haseldorf und der drei amtsangehörigen Gemeinden 4 Abschnitte, die das Amt und alle Gemeinden und jeweils die drei Gemeinden betreffen. Vorstehend sind Bemerkungen der Verwaltung zum Abschnitt „Amt und alle Gemeinden“ getroffen worden. Nachstehend erfolgen Bemerkungen zur jeweiligen Gemeinde.

6.3.3.1 Anlagevermögen

Das GPA geht davon aus, dass die Straßenbeleuchtung im Anlagevermögen der Gemeinde Hetlingen nicht sachgerecht erfasst worden ist.

Beim alten Feuerwehrgerätehaus geht das GPA von einer zu hohen Bewertung aus. In diesem Zusammenhang wird auch eine Klärung über die Verwendung der für die alte Feuerwache erhaltenen Zuweisungen erwartet.

Bei Anschaffungskosten für ein Löschgruppenfahrzeug der Feuerwehr waren zwei Funkgeräte berücksichtigt worden, die als eigenständig nutzbares Vermögensgut mit einer abweichenden Nutzungsdauer separat zu erfassen sind.

In der Anlageliste der Gemeinde sind 3 Brückenbauwerke registriert. Nach den Brückenbüchern sollen sich aber 4 Brücken in Hetlingen befinden.

In der Anlagenliste sind auch Hydranten erfasst. Nach Auffassung des GPA sind Hydranten jedoch nicht als Vermögen der Gemeinde anzusehen.

Sofern erforderlich werden Korrekturen beim Anlagevermögen vorgenommen.

6.3.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit

Für die mit einer Mitarbeiterin vereinbarte Altersteilzeit (2011 bis 2014) war die Bildung einer Rückstellung für die Passivphase unterblieben. Dadurch wurden die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Passivphase) anstelle der Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Aktivphase) belastet.

Die Haushaltsrechnungen der Gemeinde Hetlingen sind inzwischen bis 2016 abgeschlossen. Rückwirkende Änderungen sind nicht mehr möglich.

6.3.3.3 Wegeunterhaltungsverband

Das GPA stellt in Frage, ob die Umlage an den Wegeunterhaltungsverband noch als solche im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) anzusehen ist oder ob es sich bei den Umlagen nicht vielmehr um Anzahlungen an einen Dienstleister handelt, die als Forderungen (Guthaben) oder Verbindlichkeiten (Forderungen des Verbandes) gemeindlicherseits zu bilanzieren sind. Bislang werden die Umlagen als Aufwand verbucht.

6.3.3.3 Sanierung Gemeindestraße Blink

Das GPA hat die Erneuerung der Deckschicht in der Gemeindestraße Blink als Investition angesehen, weil die Nutzungsdauer der Straße um 10 Jahre verlängert wird.

Die Erneuerung der Deckschicht wurde über den Wegeunterhaltungsverband veranlasst, dessen Aufgabe es ist, Straßen und Wege zu unterhalten und zu reparieren. Der Aufwand hierfür wird über das aus Umlagen angesammelte Guthaben beglichen. Der Aufwand für die Erneuerung der Deckschicht wurde inzwischen als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten umgebucht.

6.3.3.3 Forderung an AZV

Das GPA geht davon aus, dass eine Forderung gegen den AZV als solche in der Eröffnungsbilanz auszuweisen gewesen wäre.

Bei der Forderung gegen den AZV handelte es sich um eine Kapitaleinlage, die sich aus der Übernahme der Abwasserbeseitigung durch den Abwasserverband Elbmarsch ergeben hatte. Es war vorgesehen, die Rückforderung der Kapitaleinlage 2010 (letzte kamerale Jahresrechnung) abzuwickeln. Die Zahlung erfolgte erst Anfang Januar 2011 und wurde auf einen Kasseneinnahmerest des Jahres 2010 verbucht. Eine Verbuchung als Forderung gegen den AZV war unterblieben.

6.3.5.1 Plan-Ist-Vergleich der Jahre 2012 bis 2015

Das GPA hat festgestellt, dass in 2014 eine Differenz zwischen Planansatz und fortgeschriebenem Ansatz in Höhe von 1.900,00 € besteht, der noch aufzuklären ist.

Bei dem Produktsachkonto 56100.5318000 war ein Haushaltsansatz über 2.500,00 € aus dem Jahr 2013 als Ermächtigung auf das Haushaltsjahr 2014 übertragen worden. 2014 wurde der Ansatz durch Buchung eines Abganges um 1.900,00 € reduziert.

6.3.5.7 Wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung

Das GPA hatte bereits im Rahmen der Prüfung vor Ort darauf hingewiesen, dass Sachleisten, die örtliche Vereine und Verbände aufgrund einer unentgeltlichen Nutzung gemeindlicher Räume erhalten, nicht im Haushalt der Gemeinde dargestellt werden. Die Kosten sind zu ermitteln und offen auszuweisen.

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurde der Vorbericht bereits um die Nutzer gemeindlicher Räumlichkeiten ergänzt. Der Wert der unentgeltlichen Überlassung ist noch zu ermitteln, damit die Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan vervollständigt werden können.

6.3.5.7 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Das GPA hat beanstandet, dass die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreter auf einen Teil ihrer Sitzungsgelder verzichtet haben. Nach § 24 (5) Gemeindeordnung darf auf Entschädigungen nicht verzichtet werden.

Die Gemeindevertreter und bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen wollten mit dem Teilverzicht einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

6.3.5.7 Entwicklung Zinsbelastung

Das GPA merkt an, dass eine Differenz zur Kontogruppe 55 von 5.985,70 € nicht der Kontogruppe 75 zuzuordnen ist.

Bei der Kontogruppe 75 (Finanzrechnung) handelt es sich um „Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen“. Eine Differenz zur Kontogruppe 55 (Ergebnisrechnung) ist nicht feststellbar. Allerdings wurde ein Betrag in Höhe von 5.985,70 € für ein geschenktes Geschwindigkeitsmessgerät bei der Kontogruppe 78 „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ verbucht.

6.3.6 Entwicklung der Jahresergebnisse der Jahre 2011 bis 2015

Das GPA beanstandet, dass die Summe der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen nicht dem Gesamtergebnis entspricht. Als Jahresergebnis wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 161.253,12 € festgestellt. Die Summe der Einzelergebnisse ergab hingegen einen Fehlbetrag in Höhe von 192.664,48 €.

Die Angaben des Gemeindeprüfungsamtes sind nicht nachvollziehbar. Gemäß dem am 23.06.2016 von der Gemeindevertretung beschlossenen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 37.414,61 € festgestellt. Dabei stimmen Gesamtrechnung und Teilergebnisrechnungen überein.

6.3.7.2 Plan-Ist-Vergleich der Jahre 2011 - 2015

Das GPA hat einen Klärungsbedarf zu einer Differenz 2013 in Höhe von 3.000 € und einer weiteren Differenz über 1.900 € in 2014 beim Vergleich der Haushaltsdaten zu den fortgeschriebenen Ansätzen festgestellt.

Zwei Absätze zuvor stellt das GPA fest, dass fortgeschriebene (nicht fortgeschrittene) Ein- und Auszahlungen teilweise von den beschlossenen Haushaltssatzungen abweichen. Ursächlich sind hier die gebildeten Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr. Diese Feststellung ist richtig.

Anders als in der Kameralistik, bei der die Bildung eines Haushaltsrestes das „alte“ Haushaltsjahr belastet (bei Haushaltseinnahmeresten entlastet), wird in der Doppik „nur“ eine Ermächtigung übertragen. Sie be- bzw. entlasten das alte Jahr nicht. Während in der Kameralistik Ausgaben auf einen Haushaltsrest das „neue“ Haushaltsjahr nicht belasten (entsprechend entlasten Einnahmen auch nicht das neue Jahr), da mit der Bildung des Restes das alte Haushaltsjahr belastet/entlastet worden ist, erfolgt in der Doppik erst zu dem Zeitpunkt eine Belastung bzw. Entlastung, zu dem die Buchung erfolgt, also im neuen Jahr. Wird der Haushaltsrest im Folgejahr nicht vollständig ausgeschöpft, so wirkt sich die Einsparung in der Kameralistik im neuen Jahr als negative Ausgabe positiv auf den Jahresabschluss bzw. bei Einnahmen negativ aus. Eine fehlende Ausschöpfung einer Haushaltsermächtigung in der Doppik hat keine Auswirkungen. Mit dem Jahresabschluss in der Doppik wird eine übertragene Haushaltsermächtigung daher nur nachrichtlich erwähnt (leider nicht bei der Übertra-

gung von Einnahmeermächtigungen). Bei „Abgängen“ auf Haushaltsermächtigungen, die im Folgejahr zu buchen sind, erfolgt gar keine Darstellung. Beim Vergleich der Planwerte mit den fortgeschriebenen Ansätzen sind diese Abgänge aber zu berücksichtigen. Bei dem oben dargestellten Klärungsbedarf hat das GPA die Abgänge übersehen. Der Abgang über 1.900 € wurde bereits unter 6.3.5.1 erläutert. Er betraf das Produktsachkonto 56100.5318000. Der Abgang über 3.000 € erfolgte bei dem Bilanzkonto 54100.0451000.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung eine Vielzahl derartiger Klärungsbedarfe gab, die vom GPA im Prüfbericht nicht erwähnt worden sind.

6.3.7.6 Finanzierung der investiven Maßnahmen

Das GPA kritisiert eine verfrühte Kreditaufnahme über 550.000 € und beanstandet eine Kreditaufnahme aus dem Jahr 2015.

Der Darlehensakte zu der Kreditaufnahme über 550.000 € ist zu entnehmen, dass sich die Verwaltung – wie stets bei Kreditaufnahmen - Gedanken über die Zinsentwicklung gemacht hatte. Aussagen wie: „Die Zinsen in den Jahreslaufzeiten ziehen kräftig mit zunehmender Laufzeit an!“ und „Eine Trendwende im Zinslauf scheint bereits eingeleitet.“ führten dazu, die Kreditaufnahme nicht länger hinauszuschieben. Dass die Zinsen trotz der anders lautenden Prognosen weiter sanken, war nicht unbedingt vorhersehbar. Im Übrigen stellt sich die Frage, welcher Nachteil durch eine verfrühte Kreditaufnahme entsteht? Es wird doch lediglich der Zeitraum der Kreditbedienung verschoben.

Die Auffassung des GPA einer fehlenden Rechtfertigung für die Kreditaufnahme 2015 und damit eines Verstoßes gegen Haushaltsrecht wird nicht geteilt. Der Kredit über 100.000 € wurde bei der KfW-Bankengruppe für die investive Maßnahme zur Sanierung der Straßenbeleuchtung aufgenommen. Aufgrund des günstigen Zinssatzes mit 0,38 % ist die Aufnahme wirtschaftlich. Im Übrigen war zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme der Cash Flow der Gemeinde bereits negativ (am 01.01.2015 mit 186.875,50 €). Zwar verbesserte sich die Finanzlage (aufgrund der Kreditaufnahme) im Laufe des Jahres; es blieb Ende 2015 aber immer noch eine Verbindlichkeit von 94.734,92 €.

6.3.8.2 Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Das GPA hat eine fehlende Übereinstimmung bei den Verbindlichkeiten der Gemeinde zwischen den jährlichen Veränderungen und den korrespondierenden Bilanzkonten in den Jahren 2012 und 2013 festgestellt. Das GPA stellt darüber hinaus fest, dass die Gesamtverschuldung der Gemeinde rund 1 Mio. € beträgt und sich die Belastung aus dem Schuldendienst langsam einem kritischen Wert nähert.

2012 wurden zwei am 30.12. fällige Tilgungsraten mit insgesamt 8.191,04 € erst im Folgejahr gebucht, so dass eine buchhalterische Differenz zu den bilanziellen Verbindlichkeiten entstanden ist. Die nach Ansicht des GPA fehlende Übereinstimmung in den Jahren 2012 und 2013 hebt sich auf.

Zur Schuldsituation der Gemeinde ist festzustellen, dass sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen am 31.12.2015 auf 1.007.181,93 € aus 4 Kreditverträgen beliefen und bis zum 31.12.2017 auf 898.163,80 € durch Tilgungen verringert werden konnten. Die jährliche Tilgung lag 2017 bei rund 58.000 € bei steigender Tendenz. Der guten Ordnung halber wird an dieser Stelle erwähnt, dass der Ge-

meinde aus dem Vorjahr eine Kreditermächtigung in Höhe von 1.105.000 € vorliegt, die im Mai 2018 realisiert worden ist. Für 2018 ist eine weitere Kreditaufnahme über 1.315.300 € geplant. Abhängig vom Finanzierungsbedarf kann die Kreditaufnahme auch noch auf 2019 verschoben werden. Die Kredite 2017/2018 dienen in erster Linie dem Erwerb und der Erschließung eines Baugebietes und einem Anbau an die Kindertagesstätte. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt eine Ablösung dieser Verbindlichkeiten erfolgen soll, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt werden. Dies hängt im Wesentlichen vom Zeitpunkt der Veräußerung von baureifem Gelände ab. Eine kurzfristige Vollablösung innerhalb von 3 Jahren ist geplant.

Die Zinsbindungen für die „Altdarlehen“ laufen 2022, zweimal 2025 und 2032 aus. Mit Ausnahme eines Darlehens mit Zinsbindung bis 2025 sind die Darlehen am Ende der Zinsbindung vollständig abgelöst. Bei dem noch nicht endgültig abgelösten Kredit verbleibt eine Restschuld von 199.127,53 €.

6.3.9.1 Feststellungen zu Ertrags- und Einnahmepositionen

Zweitwohnungssteuer

Die Gemeindevertretung hat 2017 eine entsprechende Satzung erlassen.

Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Die Gemeinde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gebührenerhebung aufgrund einer geringen Anzahl von Sondernutzung der Straßen nicht rentierbar sein wird.

Abrechnung Feuerwehreinsätze

Es besteht die Notwendigkeit einer Anpassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Aus diesem Grunde hatte die Stadtverwaltung Uetersen die Festsetzung von Gebühren eingestellt. Die Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein nimmt derzeit Gebührenfestsetzungen auf der Basis der Satzung vor.

Erschließungsbeitrags- und Ausbaubeitragssatzung

Die 1997 beschlossene Erschließungsbeitragssatzung wurde bereits durch eine Neufassung ersetzt.

Die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde sieht einen Beitragsanteil von bis zu 75 % vor. Das GPA weist darauf hin, dass das Kommunalabgabengesetz geändert wurde und inzwischen ein Beitragsanteil von 85 % möglich ist. Da von einer Fehlbetrags-gemeinde erwartet wird, dass sie alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, wäre die Satzung anzupassen. Hier ist die Gemeinde gefordert, eine Entscheidung herbeizuführen.

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Das GPA vertritt die Auffassung, dass der Austausch der Lampenköpfe bei der Straßenbeleuchtung beitragsfähig ist. Da die Festsetzungsverjährung noch nicht abgelaufen ist, kann die Beitragserhebung nachgeholt werden.

6.3.9.2 Feststellungen zu Aufwands- und Ausgabepositionen

Kindertagesstätte

Auf die Anmerkungen des GPA wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen. Der Hinweis eines vermehrten Einsatzes von Tagesmüttern und der Festsetzung der Kostenbeiträge auch über die Kreisempfehlung hinaus, erscheinen jedoch erwähnenswert, zumal die Gemeinde über die Mindestausstattung hinaus Leistungen erbringt (z.B. FSJler-Stelle).

6.4.1 Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Wie im Rahmen der Antragsprüfung von Fehlbetragszuweisungen hat das GPA erneut auf die Strukturen der ständigen Ausschüsse hingewiesen.

Die Gemeinde hatte eine Veränderung bei den Ausschussstrukturen abgelehnt. Das Thema kann gerne noch einmal betrachtet werden.

6.4.2.2 Grundschule

Eine Aussage über die Effektivität der Außenstelle Hetlingen der Grundschule Haseldorfer Marsch hat das GPA nicht getroffen. Das GPA hat allerdings festgestellt, dass die Schülerzahlen weiter rückläufig waren und immer mehr Eltern ihre Kinder in benachbarten Schulen beschulen lassen.

Die Mindestschülerzahl für Grundschulen ist in der Mindestgrößenverordnung auf 80 Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Solange die Schülerzahl an der Außenstelle Hetlingen unter der Mindestschülerzahl liegt, sollte die Gemeinde die Effektivität ständig überprüfen.

6.4.2.3 Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Haushaltsveranschlagungen für die Außenstelle Hetlingen der Grundschule Haseldorfer Marsch werden im Haushalt der Gemeinde vorgenommen. Das GPA vertritt die Auffassung, dass alle mit dem Schulbetrieb anfallenden Leistungen beim Schulträger, also dem Amt Geest und Marsch Südholstein, darzustellen sind. Die vereinbarte Kostenübernahme hätte dann im Wege der Kostenerstattung zu erfolgen.

Der Hinweis des GPA ist richtig. Die Trägerschaft und damit auch die Haushaltshoheit für die Grundschule Haseldorfer Marsch einschließlich der Außenstelle Hetlingen liegt beim Amt. Insofern gehören die Haushaltsveranschlagungen in den Haushalt des Amtes und die Gemeinde Hetlingen trägt - wie die Gemeinden Haselau und Haseldorf - ihren Anteil über eine Sonderumlage oder Kostenerstattung.

6.6.1 Stellenplan

Nach einer Auskunft der Personalabteilung hat das GPA erfahren, dass die Gemeinde Hetlingen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Insofern soll die Darstellung im Stellenplan der Gemeinde falsch sein.

Eine Fehlinformation ist zu vermuten. Die Gemeinde Hetlingen beschäftigt Raumpflegekräfte.

6.6.3 Friedhofswesen

Das GPA hat beanstandet, dass die Gemeinde Hetlingen im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung für den Friedhof in der Gemeinde Holm nicht nachfragegerecht belastet wird.

Nach Beschluss der beteiligten Gemeindevertretungen von Holm und Hetlingen wurde nunmehr eine Vereinbarung zur nachfragegerechten Kostenbeteiligung für den Friedhof der Gemeinde Holm abgeschlossen.

6.8 Schlussbemerkung

Das GPA macht sehr deutlich, dass die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ohne ausgeglichenen Haushalt dauerhaft nicht gewährleistet ist. Verwaltung und Gemeindevertretung sind daher gehalten, alle Bemühungen auf den Erhalt einer ausgeglichenen Ergebnisrechnung zu richten.

Verwaltungsseitig ist der Schlussbemerkung nichts hinzuzufügen.

(Michael Rahn-Wolff)

Anlagen:

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg über die überörtliche Prüfung des Amtes Haseldorf sowie der drei amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015